

# *Amtsblatt*



## *für die Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota)*

Jahrgang 31

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 14. Januar 2022

Nummer 1



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

#### Festsetzung der öffentlich-rechtlichen Steuern und Abgaben

##### 1. Festsetzung der Grundsteuer

Die Hebesätze für die Grundsteuer A in Höhe von 520 v.H. sowie Grundsteuer B in Höhe von 395 v.H. bleiben für das Haushaltsjahr 2022 unverändert bestehen. Damit kann für das Jahr 2022 auf die Zustellung schriftlicher Grundsteuerbescheide verzichtet werden.

**Die Grundsteuer A und die Grundsteuer B für das Kalenderjahr 2022 in der Stadt Lübben (Spreewald) wird gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) hiermit durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

Die Grundsteuer 2022 wird, wie in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzt, in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 1. Juli fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2022 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

##### 2. Festsetzung der Hundesteuer

**Da sich die Steuersätze gemäß § 3 der Satzung der Stadt Lübben (Spreewald) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 26.02.2008 nicht geändert haben, wird auf die Zustellung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides verzichtet, und die für das Kalenderjahr 2022 fällige Hundesteuer gemäß § 12 a Kommunalabgabengesetz (KAG) durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.**

Die Hundesteuer 2022 wird, wie in dem zuletzt erteilten Hundesteuerbescheid festgesetzt, und gemäß § 9 der Hundesteuersatzung fällig. Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen, entsprechend § 6 und § 7 der Hundesteuersatzung, können nur auf Antrag gewährt werden.

**Hundehalter, die bisher ihren Hund noch nicht bei der Stadt Lübben (Spreewald) angemeldet haben, werden aufgefordert, die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.**

##### 3. Hinweise zur Grundsteuer A und B sowie zur Hundesteuer

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer und die Hundesteuer ohne besondere Aufforderung weiterhin zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen die sich aus dem letzten jeweiligen Bescheid ergeben auf ein Konto der Stadt Lübben (Spreewald) zu überweisen bzw. einzuzahlen. Wurde der Stadt Lübben (Spreewald) ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt, werden die Beträge zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen können in der Steuerabteilung während der Sprechzeiten am Dienstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, am Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr mit vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn an diesem Tag ein schriftlicher Bescheid ergangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift im Sachgebiet Steuern der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald), angefochten werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Lübben, den 21.12.2021



Lars Kolan  
Bürgermeister

### BEKANNTMACHUNG

#### Erhöhung des durch die Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschusses für das Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten (Krippe und Kindergarten) ab dem 01.02.2022

Nach § 17 Absatz 1, Satz 1 Kita-Gesetz haben die Personensorgeberechtigten zur Versorgung ihres Kindes/ihrer Kinder mit Mittagessen, während der Unterbringung in einer kommunalen Kindertagesstätte (Kinderkrippe und Kindergarten) einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. In der Satzung über den Zuschuss zur Versorgung mit Mittagessen in kommunalen Kindertagesstätten (Essengeldsatzung-Kita) ist in

§ 4 Absatz 2 festgelegt, dass über die Höhe des Zuschusses alle zwei Jahre auf Basis der Inflationsrate eine Anpassung erfolgt.

Somit erhöht sich das, durch die Personensorgeberechtigten zu zahlende Essengeld ab dem 01.02.2022 von 1,89 €/Portion auf einen Essengeldzuschuss in Höhe von 1,96 €/Portion.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13-1 „BHG-Markt, Lieberoser Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2021 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 13-1 „BHG-Markt, Lieberoser Straße“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) beschlossen.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

**vom 24. Januar 2022 bis zum 24. Februar 2022**

im Fachbereich III Bauen und Stadtplanung, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), Poststraße 5, während folgender Dienstzeiten öffentlich aus:

Mo.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Di.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi., Do.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Fr.:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr.

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ist innerhalb dieser Dienstzeiten die Einsichtnahme nur nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 79-2204 oder -2206 und mit einem gültigen 3G-Nachweis möglich.

Die Entwurfsunterlagen sind weiterhin im Planungsportal des Landes Brandenburg sowie über die kommunale Homepage der Stadt unter den nachfolgenden Links digital einseh- und downloadbar:

**<https://planungsportal.brandenburg.de/>  
<https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/>**

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können außerdem folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Unterlagen eingesehen werden:

- Landesamt für Umwelt vom 12.04.2019, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
- Landkreis Dahme-Spreewald - Dezernat I Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus vom 14.03.2019
- Zentraldienst Polizei Brandenburg Süd vom 21.03.2019 und 27.03.2019, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Aus dem Entwurf des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sowie Darstellung möglicher Vermeidungs-

Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen:

Schutzgut Mensch:

- Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Fachmarktes auf die angrenzende Wohnnutzung

Schutzgut Boden:

- dauerhafter Verlust von Böden durch Bebauung und Befestigung der Freiflächen

Schutzgut Wasser:

- Versickerung des Niederschlagswassers
- Verschmutzungsrisiko von Grund- oder Oberflächenwasser

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Auswirkungen auf die Lebens- und Teillebensräume der Tiere und Pflanzen durch Inanspruchnahme bisher unbebauter Fläche (insbesondere Zauneidechse, Haussperling, Girlitz und Star), Ausgleichsmaßnahmen

Weiterhin beschreibt und bewertet der Entwurf des Umweltberichtes die Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter.

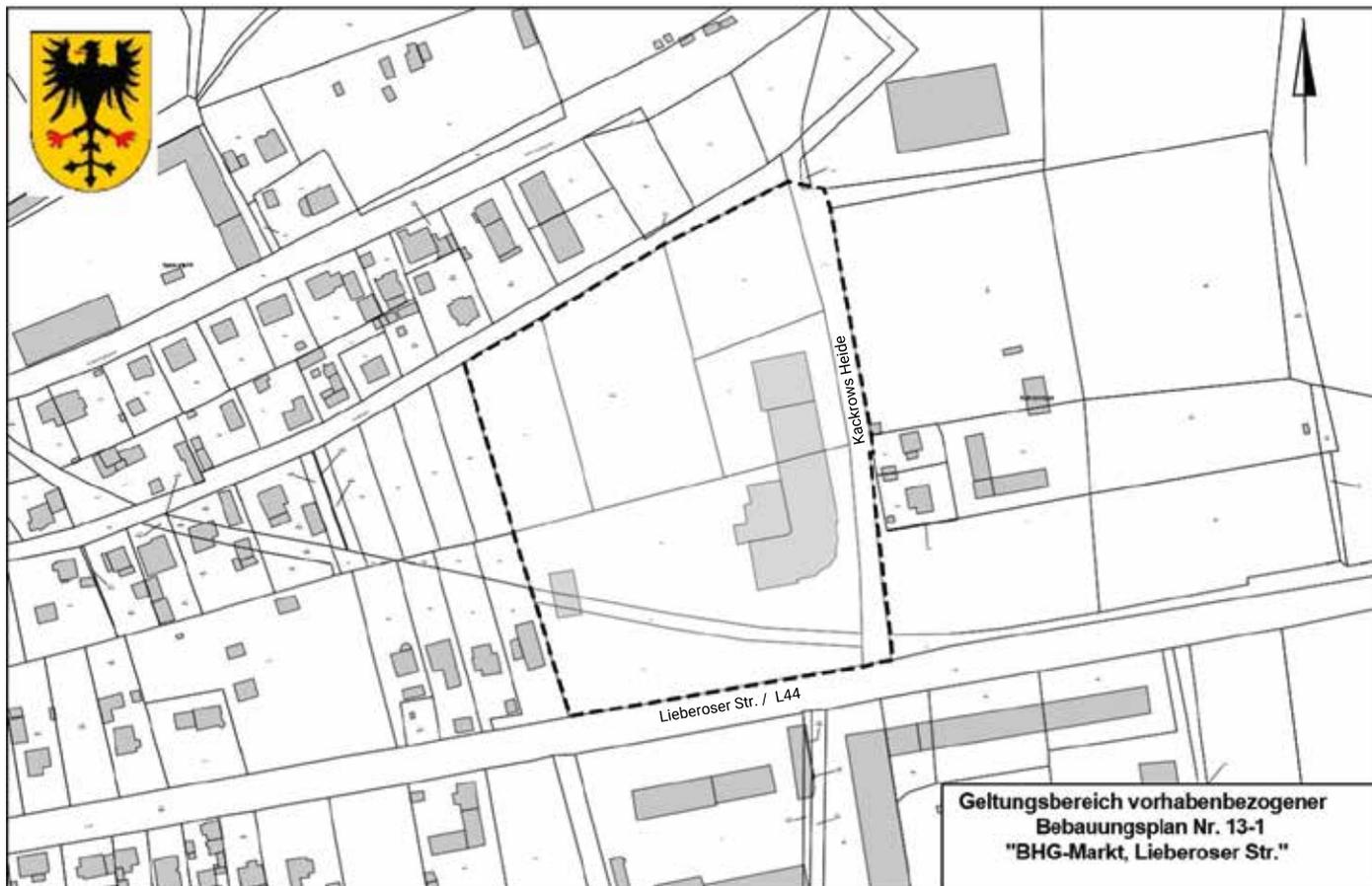
In dem o. g. Zeitraum besteht für jede Bürger\*in die Gelegenheit, sich über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 13-1 „BHG-Markt, Lieberoser Str.“ sowie über die allgemeinen Zwecke und Ziele und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Plan zum räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13-1 „BHG-Markt, Lieberoser Str.“ auf Seite 4

Lübben, den 22.12.2021

  
Lars Kolan  
Bürgermeister





## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet das 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarparks Groß Lubolz“ einzuleiten.

Der räumliche Geltungsbereich der 4. Flächennutzungsplanänderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 22 ha befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin – Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen und im Westen Wald sowie landwirtschaftliche Flächen an. Die Vorhabenfläche gliedert sich, geteilt durch die querende Bahntrasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. 299 der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 89, 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz.

Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte umgrenzt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.



— — Räumlicher Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSIG) wird die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durch die Veröffentlichung der Unterlagen welche Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Vorentwurfes der 4. Änderung des Flächennutzungsplans sind, im Internet ersetzt.

Der Flächennutzungsplan wird im Teilbereich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend der Ziele und Zwecke des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ geändert.

Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich seiner Begründung und Unterlagen, welche Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung sind, werden nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum

**vom 24.01.2022 bis einschließlich 24.02.2022**

im Internet unter <http://planungsportal.brandenburg.de> sowie auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> zur Einsichtnahme bereitgestellt. Zusätzlich liegt der Vorentwurf der 4. Flächennutzungsplanänderung einschließlich ergänzender Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bis einschließlich **24.02.2022** im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung (Raum 306), der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist pandemiebedingt nach telefonischer Vereinbarung unter 03546 79-2209 oder -2204 und mit einem gültigen 3G Nachweis möglich. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung zu den Zielen und Zwecken sowie zu den Auswirkungen der Planung. Während dieser Frist können Stellungnahmen **bis einschließlich 24. Februar 2022** abgegeben werden. Diese sind schriftlich bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzureichen. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an:

[stadtplanung@luebben.de](mailto:stadtplanung@luebben.de) oder per Fax an: 03546 79-2250. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSIG ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota), den 22.12.2021

  
Lars Kolan  
Bürgermeister



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

### zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 Lübben „Solarpark Groß Lubolz“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) hat in ihrer Sitzung am 29.10.2020 gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB beschlossen, für das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ aufzustellen und das 4. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einzuleiten.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit einer Fläche von ca. 22 ha befindet sich beidseitig der Bahnlinie Berlin – Cottbus und liegt ca. 600 m westlich des Ortsteils Groß Lubolz. Südlich des Geltungsbereiches verläuft die Schönwalder Straße. Im Norden und Osten grenzen landwirtschaftliche Flächen und im Westen Wald sowie landwirtschaftliche Flächen an.

Die Vorhabenfläche gliedert sich, geteilt durch die querende Bahntrasse, in zwei Teilbereiche und umfasst die Flurstücke 125, 149, 150 und 192 tw. 299 der Flur 1 sowie die Flurstücke 49, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62 tw., 63, 64, 65, 66, 69 tw., 70 tw., 71 tw., 72 tw., 73 tw., 74 tw., 89, 93, 94 und 95 tw. der Flur 2 der Gemarkung Groß Lubolz.

Die Lage des Plangebietes wird in der nachfolgenden Karte umgrenzt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung.



— — Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll die Öffentlichkeit frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichtet werden und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung erhalten.

Gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherungsgesetzes (PlanSIG) wird die Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Informationsveranstaltung durch die Veröffentlichung der Unterlagen welche Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit des Vorentwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ sind, im Internet ersetzt.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan wird in diesem Teilbereich im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB entsprechend der Ziele und Zwecke der Bebauungsplanung geändert.

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Solarpark Groß Lubolz“ einschließlich seiner Begründung und Unterlagen, welche Gegenstand der frühzeitigen Beteiligung sind, werden nach § 3 Abs. 1 BauGB für den Zeitraum

**vom 24.01.2022 bis einschließlich 24.02.2022**

im Internet unter <http://planungsportal.brandenburg.de> sowie auf der kommunalen Homepage der Stadt Lübben (Spreewald) unter <https://www.luebben.de/stadt-luebben/de/stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/> zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich ergänzender Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch bis einschließlich **24.02.2022** im Fachbereich III Bauwesen, Sachgebiet Stadtplanung (Raum 306), der Stadtverwaltung in Lübben (Spreewald), Poststraße 5, während der Dienstzeiten öffentlich aus. Die Einsichtnahme ist pandemiebedingt nach telefonischer Vereinbarung unter 03546/79-2209 oder -2204 und mit einem gültigen 3G Nachweis möglich. Die Öffentlichkeit erhält Gelegenheit zur Äußerung zu den Zielen und Zwecken sowie zu den Auswirkungen der Planung.

Während dieser Frist können Stellungnahmen **bis einschließlich 24. Februar 2022** abgegeben werden. Diese sind schriftlich bei der Stadt Lübben (Spreewald), Fachbereich III, Sachgebiet Stadtplanung & Stadtentwicklung, Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) zu schicken. Ferner besteht die Möglichkeit der Abgabe von elektronischen Stellungnahmen per E-Mail an: [stadtplanung@luebben.de](mailto:stadtplanung@luebben.de) oder per Fax an: 03546 79-2250.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der zuständigen Behörde wird gemäß § 4 Abs. 1 PlanSIG ausgeschlossen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz (BrbDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB über das Ergebnis der Abwägung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO).

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), den 22.12.2021

  
Lars Kolan  
Bürgermeister



## BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD)

### BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 16.12.2021

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter [luebben.ris-portal.de](http://luebben.ris-portal.de).

Die Stadtverordneten beschließen im öffentlichen Teil der Sitzung:

#### **Beschluss-Nr. 2021/142**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13-1 „BHG-Markt – Lieberoser Straße“ zur öffentlichen Auslegung. Die Begründung wird gebilligt.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2021/143**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beruft für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung, der Ortsvorsteher und Ortsbeiräte sowie des Bürgermeisters Herrn Michael Hugler als Stellvertreter des Wahlleiters und beruft Herrn Udo Jäkel als stellvertretenden Wahlleiter ab

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2021/144**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur infrastrukturellen Erschließung des östlichen Bahnhofsumfeldes (Los 2 - Tiefbauarbeiten) in Höhe von 576.675,20 Euro an die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG OT Freienhufen, Bergmannstraße 8, 01983 Großräschen zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2021/145**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur infrastrukturellen Erschließung des östlichen Bahnhofsumfeldes (Los 3 – Neubau einer WC-Anlage) in Höhe von 223.281,97 Euro an die Firma Hering Sanikonzepth GmbH, Hoorwaldstraße 46, 57299 Burbach zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2021/146**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt, den Auftrag für die Bauleistung zur infrastrukturellen Erschließung des östlichen Bahnhofsumfeldes (Los 4 - Fahrradunterstand) in Höhe von 139.383,74 Euro an die Firma Matthäi Bauunternehmen GmbH & Co. KG, OT Freienhufen, Bergmannstraße 8, 01983 Großräschen zu vergeben.

**Der Beschluss wird einstimmig gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2021/151**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) bestimmt, den Aufsichtsrat der LWG für die SPD-Fraktion ab dem 01.01.2022 mit Frau Andrea Freimann zu besetzen.

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung gefasst.**

#### **Beschluss-Nr. 2021/152**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die anliegende Antwort (Anlage 2) auf die eingereichte Petition (Anlage 1) von Frau Christina Orphal. - § 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVVerf)

**Der Beschluss wird mehrheitlich bei einer Stimmenthaltung und einer Ablehnung gefasst.**

**BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN****FFH-MANAGEMENTPLANUNG IM BIOSPHÄRENRESERVAT SPREEWALD****Entwurf des Managementplans für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge und 2. regionale digitale Arbeitsgruppe**

Das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge zählt zu den über 500 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten im Land Brandenburg. Zusammen mit den Vogelschutzgebieten bilden sie das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“. Gesetzliche Grundlage zur Ausweisung der FFH-Gebiete ist die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie aus dem Jahr 1992.

Derzeit wird für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge im Biosphärenreservat Spreewald ein Managementplan erarbeitet, der Maßnahmen festlegt, um die für das Gebiet maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten der FFH-Richtlinie zu schützen. Die im Entwurf des Managementplans empfohlenen Maßnahmen wurden umfangreich mit den in ihren Belangen von der Planung berührten Akteuren vorabgestimmt. Ziel ist, die vorgeschlagenen Maßnahmen möglichst einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern umzusetzen.

Der vorliegende Entwurf für das o.g. FFH-Gebiet wird im Zeitraum vom 13. Dezember 2021 bis zum 30. Januar 2022 öffentlich ausgelegt. **Hinweise, Anregungen oder konkrete Änderungsvorschläge** können **bis zum 30. Januar 2022** an das mit der Planerstellung beauftragte Büro gerichtet werden:

ARGE MP Spreewald, Natur+Text GmbH  
Kathrin Bramke  
Friedensallee 21,  
15834 Rangsdorf  
Telefon 033708 920114  
E-Mail [kathrin.bramke@naturundtext.de](mailto:kathrin.bramke@naturundtext.de)

Der Entwurf des Managementplans Wiesenau-Pfaffenberge sowie die dazugehörigen Karten und die Präsentation zur 2. regionalen digitalen Arbeitsgruppe stehen Ihnen unter dem folgenden Internetlink zur Verfügung: **[www.spreewald-biosphaerenreservat.de/](http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/)** (Startseite) > Meldungen (im unteren Bereich der Startseite) > FFH-Managementplanung: Entwurf für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge

Vollständiger Link:

<https://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/themen/biosphaerenreservat-spreewald/managementplan-fuer-das-ffh-gebiet-wiesenau-pfaffenberge/>

Auf Anfrage kann der Entwurf auch bis zum 28. Januar 2022 in der Verwaltung des Biosphärenreservats Spreewald eingesehen werden. Bitte wenden Sie sich hierzu an das:

Biosphärenreservat Spreewald  
Schulstraße 9  
03222 Lübbenau  
Paul Jarick  
Tel.: +49(0)3542 8921-17 oder -0

Auf Grund der durch das Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Pandemie und der geltenden Bestimmungen verzichtet die Verwaltung des Biosphärenreservats auf die Einberufung der 2. regionalen Arbeitsgruppe für das FFH-Gebiet Wiesenau-Pfaffenberge. Wir möchten Ihnen dennoch eine zusammenfassende Präsentation der Kartierungsergebnisse und vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung stellen. Die Präsentation ist ebenfalls unter dem oben angegebenen Internetlink abrufbar.

Bei diesem Verfahren handelt es sich nicht um ein formelles Beteiligungsverfahren, sondern um einen freiwilligen Konsultationsprozess. Das heißt, Sie haben die Möglichkeit, bis zum o. g. Zeitpunkt Hinweise und konkrete Änderungsvorschläge zum Entwurf einzureichen, die in der Abschlussfassung des Plans entsprechend berücksichtigt werden.

**Weiterführende Informationen** zu Natura 2000, zum FFH-Gebiet und der Managementplanung finden Sie unter: [www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/](http://www.spreewald-biosphaerenreservat.de/unser-auftrag/natura-2000/)

**Ansprechpartner:**

Landesamt für Umwelt  
Referat N8, Biosphärenreservat Spreewald  
Eugen Nowak  
[eugen.nowak@lfu.brandenburg.de](mailto:eugen.nowak@lfu.brandenburg.de)  
Tel. 03542 89210

**Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)**

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement von der Stadt Lübben (Spreewald) bezogen werden.

- **Herausgeber:** Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), 15907 Lübben, Poststraße 5
- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Herr Lars Kolan, Poststraße 5, 15907 Lübben, Telefon 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Telefon 03546 792102
- **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt kann außerhalb des Verbreitungsgebietes einzeln für 4,50 € oder zum Abopreis von 54,00 € (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 € pro Ausgabe oder zum Abopreis von 42,00 € über den LINUS WITTICH MEDIEN KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.